

Bundessozialgericht
- 9 RV 70/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:
.....,

g e g e n

.....,
Beklagter und Revisionskläger.

Das Bundessozialgericht, 9. Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 19. September 1979
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. März 1978 wird
zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Revisions-
verfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Beklagte lehnte es mit Bescheid vom 23. September 1971 und Widerspruchsbescheid vom 3. Januar 1972 erneut ab, die vom Kläger geltend gemachten Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen anzuerkennen und Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu gewähren. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab (Urteil vom 24. September 1974). Das Landessozialgericht (LSG) verurteilte den Beklagten, eine hepatitische Leberzirrhose und einen kleinen Zwerchfellbruch als Schädigungsleiden anzuerkennen und Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 vH ab 1. Juni 1971 nebst 4 vH Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum Ende des Kalendermonats vor der Zahlung zu gewähren (Urteil vom 6. März 1978): Der Zinsanspruch sei nach § 44 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil (SGB 1) begründet. Er sei nicht nach Art II § 23 Abs 2 Satz 2 SGB 1 ausgeschlossen; denn das Verwaltungsverfahren sei am 1. Januar 1978, als die einschlägige Vorschrift des SGB 1 in Kraft trat, noch nicht beendet gewesen. Im Fall der Klageerhebung ende es erst mit einem Aufhebungsurteil oder einem Ausführungsbescheid. Bis zum Ende des Prozesses sei der Abschluß des Verfahrens offen.

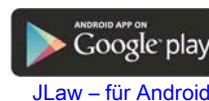
Der Beklagte hat die - vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassene - Revision eingelegt und rügt die Verletzung des § 44 und des Art II § 23 Abs 2 Satz 2 SGB 1. Die Übergangsregelung betreffe nicht die Fälle, in denen der Bescheid oder Widerspruchsbescheid noch vor dem 1. Januar 1978 zugestellt worden sei. Mit diesem Vorgang sei eine relative Bindung für die Verwaltung eingetreten. Die Übergangsklausel sei als einschränkende Vorschrift gedacht, wobei auch verwaltungstechnische Überlegungen bedeutsam gewesen seien.

Der Beklagte beantragt,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

die Berufung des Klägers unter Abänderung
des Urteils des LSG insoweit zurückzuweisen,
als er verurteilt worden ist, die dem
Kläger zugesprochene Versorgungsleistung
für die Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum
Ende des Kalendermonats vor der Zahlung mit
4 vH zu verzinsen.

Der Kläger beantragt,

die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Er tritt der Begründung des Berufungsurteils bei.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche
Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision des Beklagten ist unbegründet.

Das LSG hat die Verwaltung zu Recht verurteilt, die vor dem
1. Januar 1978 fällig gewordenen Versorgungsleistungen von
diesem Stichtag an zu verzinsen.

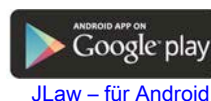
Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalender-
monats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf
des Monats vor der Zahlung mit 4 vH zu verzinsen (§ 44 Abs 1
SGB 1). Diese Regelung ist am 1. Januar 1978 in Kraft getreten
(Art II § 23 Abs 2 Satz 1 SGB 1). Sie erfaßt alle an diesem
Tag fälligen und später fällig werdenden Geldleistungen. Die
bereits vor dem 1. Januar 1978 fällig gewordenen, noch nicht
verjährten Ansprüche auf Geldleistungen sind indes nur zu
verzinsen, "soweit das Verwaltungsverfahren hierüber zu
diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist" (Satz 2).

In diesem Sinn war ein Verfahren, in dem ein ablehnender

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bescheid und Widerspruchsbescheid vor dem bezeichneten Stichtag ergingen, am 1. Januar 1978 noch nicht beendet, wenn - wie hier - das anschließende Gerichtsverfahren zu diesem Zeitpunkt noch anhängig war. Dies folgt zwar weder aus dem Wortlaut noch aus der Entstehungsgeschichte der vorstehend zitierten Übergangsregelung, wohl aber aus ihrem Sinn und Zweck. Das hat der erkennende Senat im Urteil vom selben Tag in der gleichliegenden Sache 9 RV 68/78 näher begründet. Art II § 23 Abs 2 SGB 1 regelt in Satz 2 die vor dem 1. Januar 1978 fällig gewordenen Ansprüche, deren Fälligkeit erst nachträglich festgestellt wird. Somit sind sowohl das Bestehen des Anspruches als auch eine Feststellung darüber notwendig. Das Verfahren, in dem dies durch Urteil oder auf andere Weise erkannt wird, endet aber erst mit dem Akt, durch den positiv festgestellt wird, daß ein Anspruch besteht. Das war hier das Berufungsurteil vom 6. März 1978. Wegen der weiteren Begründung wird auf das zitierte Urteil verwiesen, in dem auch das gesamte rechtserhebliche Revisionsvorbringen desselben Beklagten gewürdigt worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)